

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 82

Mittwoch, den 6. Oktober

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Bekämpfung des wilden Handels.

Die vom Oberpräsidenten der Provinz Pommern ergangene Anordnung betr. den Handel mit Eiern vom 10. Juni 1919 schreibt unter Nr. II für den Handel mit Eiern eine Erlaubnis vor, sog. aber im Abs. 2 ausdrücklich, daß für die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften der Verordnung vom 24. 6. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 581)/16. 7. 17 (Reichs-Gesetzbl. S. 626) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. 6. 1916 gelten sollen. Daraus dürfte in Übereinstimmung mit der Ansicht des Amtsgerichts Rößlin vom 5. 3. 20 und der Strafkammer vom 8. 3. 20 (Bl. 6 und 7) zu schließen sein, daß auch für den Verkauf von Eiern durch den Erzeuger die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. 6. 1916 maßgebend sein soll, nach der u. a. der Verkauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Geflügelzucht dem Erlaubniszwang des § 1 Abs. 1 nicht unterliegt.

Hat also Frau Guzke selbstgewonnene Eier verkauft, so bedurfte sie hierzu einer besonderen Erlaubnis nicht.

Was im übrigen die Frage der Beschlagnahme von Eiern angeht, so ist folgendes zu bemerken:

Da Eier weder einer Verkehrsregelung noch Höchstpreisen unterliegen, so ist das Vergehen des Schleichhandels nach der Verordnung vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 112) in der Fassung des Artikels II der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) ausgeschlossen. Auch Kettenhandel kommt nicht in Frage, da der Auklauf von Eiern durch Hausierer beim Erzeuger auf dem Lande und der Weiterverkauf an den Händler in der Stadt der übliche Weg ist, auf dem sie in den Handel kommen. Wer indes eine derartige Tätigkeit ausübt, bedarf neben dem Wandergewerbeschein der Handelserlaubnis gemäß § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581)/16. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 626). Zuwiderhandlungen sind strafbar nach Artikel IV der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909).

Ferner kommen seitens der Eierkäufer Vergehen gegen § 1 Ziffern 1 und 4 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 in Frage.

Ein Händler, welcher für eine Ware Preise anlegt, die über den angemessenen hinaus gehen, kauft zu über-  
teuersten Preisen ein u. ist nicht berechtigt, diesen Mehr-

preis, der unter regelmäßigen Verhältnissen lediglich für ihn einen Schaden bedeuten würde, dessen Abwälzung auf den Verbraucher aus Wettbewerbsgründen unmöglich wäre, jetzt unter Ausbeutung der Not der Zeit auf seine Abnehmer abzubürden. Die Anlegung derartiger Ueberpreise ist, v. volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, unsachlich. Insofern der angelegte Preis den angemessenen übersteigt, ist er somit nicht erstattungsfähig und insofern auch nicht der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen (Reichsgericht vom 8. Juni 1917, 18. und 29. April 1918 in Mitteilung für Preisprüfungsstellen 1917 S. 198, 1918 S. 118).

Das Anlegen überteuerter Einkaufspreise, was besonders dann anzunehmen ist, wenn etwa für ein Erzeugnisgebiet aufgestellte Richtpreise überschritten werden, ist aber auch als eine unlautere Machenschaft im Sinne des § 1 Ziffer 4 der Ziffer 4 der Preistreibereiverordnung anzusehen. Das Reichsgericht führt diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 18. März 1919 (Bd. 52 S. 208) folgendes aus:

„Es sei die gemeinwirtschaftliche Pflicht des Kaufmanns, eine tunlichst schnelle und billige Verteilung der Ware an den Verbraucher herbeizuführen. Er handele unlauter, wenn er schon beim Einkauf durch Anlegen übermäßiger Preise eine unvernünftige Preissteigerung herbeiführe, nur, um auf diese Weise Ware in seine Hand zu bekommen in der sicheren Annahme, sie bei der herrschenden Marktlage trotz der übermäßigen Einstandspreise mit gutem Gewinn wieder abzuführen. Für den Verbraucher komme es schließlich auf dasselbe heraus, ob der Preis dadurch in die Höhe getrieben werde, daß die Ware durch zahlreiche Hände gehe u. ein jeder Zwischenhändler daran verdiene, oder ob die Ware zwar auf regelmäßigem Wege zu ihm gelang, aber schon dem Erzeuger oder dem ersten Händler ein so hoher Preis gezahlt worden sei, daß er den angemessenen Preis um ein Bedeutendes übersteige.“

Mit Rücksicht auf die Preistreibereiverordnung sind im vorliegenden Falle überhaupt noch keine Ermittlungen angestellt, die sich insbesondere auf die Einkaufs- und Verkaufspreise der Eier zu erstrecken haben würden.

Wenn Handel ohne die erforderliche Erlaubnis oder ein Vergehen gegen die Preistreibereiverordnung § 1 Ziffern 1 und 4 vorliegt, so kann im ersten Falle nach Artikel III § 4b der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909), im letzteren Falle nach § 15 der Preistreibereiverordnung auf Einziehung der Eier erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem

Täter gehören oder nicht. In diesem Falle unterliegen sie also auch der Beschlagnahme nach § 94 St. P. O. Ergeben die Ermittlungen den Verdacht des Vorliegens der vorbezeichneten Straftaten, so kann demnach die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte die Eier beschlagnahmen. In Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt die gleichfalls strafprozessualen Charakter tragende Bekanntmachung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) in Artikel II, daß Gegenstände die zur Sicherung einer Einziehung beschlagnahmt sind, auch schon vor einer Entscheidung über die Einziehung veräußert werden können, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind. Der Erlös tritt alsdann an die Stelle der Gegenstände. Diese Veräußerung kann im Ermittlungsverfahren auch die Staatsanwaltschaft anordnen, soweit sie oder ihre Hilfsbeamten die Beschlagnahme angeordnet haben. Die von der Staatsanwaltschaft getroffene Anordnung der Veräußerung unterliegt der Nachprüfung durch das Gericht nur dann, wenn der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht hat.

Sobald an die Stelle der verwertenden Eier deren Erlös getreten ist, kann sich die Beschlußfassung des Gerichts lediglich darauf erstrecken, ob die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten ist oder nicht. Für diese Entscheidung ist maßgebend, ob ein hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, die die Einziehung im Gefolge haben kann.

Daß der Beschluß der Strafkammer nach § 352 der Str. P. O. unanfechtbar ist, hindert nicht, daß die Staatsanwaltschaft dem Verfahren entsprechend den vorerörterten rechtlichen Gesichtspunkten Fortgang gibt und die Sache gegebenenfalls durch Anklageerhebung zur nachmaligen Entscheidung des Gerichts bringt.

Berlin-Schöneberg, den 21. September 1920.  
Landespolizeiamt  
beim Staatskommissar für Volksernährung.  
z. Z.: Unterschrift.

Veröffentlicht. Der vorstehende Erlaß legt die gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung des wilden Handels dar. Die Ausführungen treffen auch auf andere Lebensmittel, die in Großhandlummengen bei wilden Händlern getroffen werden, zu. Wilde Händler sind solche, die ohne die erforderliche Großhandelserlaubnis Großhandlummengen aufkaufen. Der Wandergewerbeschein allein genügt nicht.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger nach diesem Erlasse zu verfahren.  
Belgard, den 30. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Fettausgabe.**

Für die Woche vom 3. Oktober bis 9. Oktober 1920 werden an die Versorgungsberechtigten 50 Gramm Butter auf Abschnitt 2 der Butterkarten (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm) ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.  
Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Rückreise der Stettiner Ferienkinder.**

Die Rückreise der Stettiner Ferienkinder erfolgt am Dienstag, den 5. Oktober. Die Abfahrtszeiten des Zuges sind:

Rassow	9,34 Uhr vorm.
Rößernitz	9,42 " "
Belgard	11,50 " "
Zarnesanz	12,03 " nachm.
Gr. Rambin	12,18 " "
Nelep	12,32 " "
Schivelbein	12,44 " "

Die Ortsvorstände werden ersucht, dies den Pflegeeltern bekannt zu geben und dafür zu sorgen, daß die Pflegeeltern die Kinder rechtzeitig zu den genannten Stationen hinbringen. Es gehen den Ortsvorständen noch Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreismäßigung zu. Die Ortsvorstände wollen in die-

selben die Anzahl der zur Abreise gelangenden Kinder eintragen und sie dem Stationsvorstand bei Lösung der Fahrkarten vorlegen. Die Reisekosten wollen die Ortsvorstände verauslagern und mir bis zum 15. Oktober eine Liste nach folgendem Muster einreichen.

Verzeichnis der im Guts-Gemeindebezirk aufhaltig gewesenen Stettiner Kinder.

Nr.	Name des Kindes	Name der Pflegeeltern	Das Kind war aufenthaltig vom	Zuf. bis	Verauslagtes Reisegeld Mark
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Der Gemeinde-Gutsvorsteher.

(Unterschrift.)

Mit dieser Liste sind auch die Stadtkinder-Ausweise nach Eintragung des Datums der Rückreise an den Kreisausschuß einzusenden.

Die Kinder sind anzuhalten, ihre Ausweisarten umzuhängen und in den Wagen zu steigen, aus dem die bekannte weiße Fahne heraushängt.

Ich bitte die Pflegeeltern darauf hinzuweisen, daß die Kinder ihre Angehörigen rechtzeitig von dem Eintreffen in Stettin benachrichtigen. Der Zug trifft in Stettin 4,26 Uhr nachm. ein.

Es ist erwünscht, wenn die Kinder von den Vertrauenspersonen bis zur Hauptbahn gebracht werden, wo sie von den Stettiner Führern in Empfang genommen werden.

Es wird gebeten, die Kinder aus einem Orte auf einer Liste zu verzeichnen, aus denen Name der Kinder, Schule sowie Name und Wohnort der Pflegeeltern hervorgehen, diese Listen sind bei der Übergabe dem Stettiner Führer auszuhandigen.  
Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Einrichtung neuer Butterverkaufsstellen.**

Die in Belgard neu eingerichteten Butterverkaufsstellen Milchhändler G. Müller, Lindenstr. Kaufmann Ernst Lüdtke, Bahnhofstr. Kaufmann Gromoll, Luisenstr. Kaufmann Buske, Karlstr.

sind berechtigt, gegen die vorgelegten Fettkarten und Bezugscheine Butter abzugeben.

Belgard, den 30. September 1920.  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Wucher- und Preisprüfungsstelle.**

Die Wucher- und Preisprüfungsstelle befindet sich im Kreishaufe Zimmer Nr. 23. Die Beförderung wird gebeten, geeignete Fälle bei dieser Stelle sofort zur Nachprüfung anzubringen.

Belgard, den 27. September 1920.  
Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

**Anträge auf Zuweisung von Heerespferden.**

Ich mache nochmals bekannt, daß es zwecklos ist, bis auf weiteres neue Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß zu stellen, weil dieselben vorläufig nicht berücksichtigt werden können, da dem Kommunalverband militärunbrauchbare Pferde nur in ganz geringer Zahl überwiesen werden und noch über 500 frühere Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß vorliegen. Sollten trotzdem noch weitere Anträge eingehen, dann können dieselben, wie bereits erwähnt, in absehbarer Zeit nicht berücksichtigt werden und werden deshalb ohne Beantwortung bis auf weiteres zurückgelegt.

Belgard, den 30. September 1920.  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

**Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wohnlauben auf unbebauten Grundstücken sind als Wohnhäuser (Wohngebäude) im Sinne des § 13 ff. des Gesetzes betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen usw. vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227) und des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juni 1875 (G.-S. S. 561)

nicht anzusehen, wenn sie nur vorübergehend und zwar höchstens für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres zum Aufenthalt von Menschen dienen und wenn die Bewohner anderwärts eine feste Wohnung haben, unbeschadet der Vorschrift des § 13.

§ 2.  
Wohnlauben bedürfen nur der Bauerlaubnis und der Gebrauchserlaubnis. Die Ortspolizeibehörde soll hinsichtlich der Bauborlagen Erleichterungen gewähren.

§ 3.  
Wohnlauben dürfen in der Regel nur eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine Vorlaube von höchstens 10 qm erhalten. Die Mindestentfernung von der Nachbargrenze muß 5 m betragen. Wohnlauben dürfen auch unmittelbar an der Nachbargrenze gebaut werden, müssen dann aber auf der Grenze oder zwischen sich eine Brandmauer aus Mauerstein oder aus anderen festen Stoffen erhalten. Bekleidungen aus Zementdielen und dergleichen können zugelassen werden.

Von der Vorschrift der Mindestentfernung von den Nachbargrenzen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 4.  
Wohnlauben dürfen nur ein Geschöß erhalten. Jedoch ist die Anlage eines Vorratskellers in mäßigen Abmessungen, sodaß er nicht für Wohnzwecke benutzt werden kann, zulässig.

§ 5.  
Die Höhe der Wohnlauben darf das Maß von 3 m und bis zum First das Maß von 5 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Innenräume muß mindestens 2,20 m betragen.

§ 6.  
Die Umfassungswände der Wohnlauben dürfen aus Holzschwerk, Brett- und Bohlenwerk, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen, Lehm und ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

§ 7.  
Wohnlauben müssen mit feuer sicherem Deckmaterial gedeckt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 8.  
Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig, doch muß sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Auch im übrigen ist für Feuer sicherheit des Bauwerkes zu sorgen.

Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuer sichere Rohre unmittelbar durch das Dach oder die Wand ins Freie zu leiten. Hinsichtlich des Abstandes der Rauchrohre von Wänden oder von freiem Holzwerke gelten dieselben Bestimmungen wie für Feuerstätten in Wohnhäusern.

§ 9.  
Jede Wohnlaube muß einen Abort erhalten. Die Abortbuden, deren Grundfläche in die vorgeschriebene Fläche für die Wohnlauben nicht eingerechnet zu werden brauchen, müssen derart gelegen und eingerichtet sein, daß sie den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechen.

§ 10.  
Für die Nebenanlagen gelten dieselben Erleichterungen, wie für die Wohnlauben.

Als Nebenanlagen sind außer Abortbuden, Vorratsräume und Ställe für Kleinvieh, das nur dem Bedarf der Familie dient, zulässig. Menschliche Auswurfstoffe dürfen, sofern nicht die Anwendung von Schlitten- oder Tonnen system erfolgt, nur in wasserdichten Behältern, die in einem dichtumhüllten Raume mit undurchlässigem Fußboden sich befinden oder überdeckten Gruben mit undurchlässigen Wänden und Fußböden gesammelt und aufbewahrt werden.

§ 11.  
Soweit nicht in den vorstehenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der geltenden Bauordnung auch auf Wohnlauben Anwendung.

§ 12.  
Wird von einem Unternehmer Grund und Boden zur Anlage einer großen Anzahl von Wohnlauben verpachtet (sogenannte Laubenkolonien) so ist der Polizeibehörde ein Lageplan einzureichen, der die die Laubenkolonie durchschneidenden und sie begrenzenden gemeinsamen Wege

und die Zahl der Laubentrennstücke sowie die Wasserentnahmestellen enthalten muß. Für die Beschaffung von einwandfreiem Trinkwasser hat der Unternehmer Sorge zu tragen.

§ 13.  
Für die Zeit der verschärften Wohnungsnot sind Wohnlauben bis zum Ende des Jahres 1924 auch dann zugelassen, wenn die Laubenbewohner anderwärts keine feste Wohnung haben. Die Zulassung muß jedoch für diesen Zeitraum oder einen kürzeren Zeitraum vom Regierungspräsidenten für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile ausdrücklich ausgesprochen und bekanntgegeben werden.

§ 14.  
Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen insbesondere die §§ 367 zu 12—15 und 368 zu 3—4 des Reichsstrafgesetzes vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 15.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röcklin, den 2. August 1920.

Der Regierungspräsident.

Unter den schweren Schäden, welche der Krieg mit seinen Räten und Entbehrungen dem deutschen Volk gebracht hat, steht mit in erster Linie die gewaltige Zunahme der Lungentuberkulose. Während bis zum Ausbruch des Krieges dank den überall zu ihrer Bekämpfung geschaffenen Organisationen eine stetige erhebliche Abnahme der Tuberkulose festgestellt werden konnte, weisen im ganzen Reich die Ermittlungen in den letzten Jahren ein übermäßiges Anschwellen der Krankheitsziffern auf. Diese Tatsache macht es den berufenen Stellen zur Pflicht, ihre Aufmerksamkeit der Bekämpfung dieser die Volkskraft bedrohenden Krankheit in erhöhtem Maße zuzuwenden.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern hat in ihren Maßnahmen bei der Heilfürsorge, insbesondere für Lungenleidende, trotz der großen Lasten, die ihr durch die Einführung der Rentenzulagen auferlegt sind, und obwohl die Kosten für das Heilverfahren und auf den übrigen Gebieten der Verwaltung außerordentlich gestiegen sind, ohne daß von der mit dem 1. August d. Js. in Kraft getretenen wesentlichen Erhöhung der Beiträge ein vollkommener Ausgleich zu erwarten wäre, eine Beschränkung nicht eintreten lassen. Sie geht vielmehr bei der Bewilligung von Heilverfahren bis zur äußersten Grenze, die ihr durch das Gesetz gezogen ist, und hat ferner ihre Wirksamkeit auf diesem Gebiet jetzt insofern erweitert, als sie mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes Mittel zu Heilverfahren für Kinder bereitgestellt hat. Hierbei ist der Gedanke leitend gewesen, daß — abgesehen von dem Nutzen für den Kranken selbst und für die Allgemeinheit — es auch für die Versicherungsanstalt von Wert ist, daß derjenige Teil der Bevölkerung, welcher dem versicherungspflichtigen Alter von 16 Jahren nahe steht, also Kinder im Alter von 10 bis 16 Jahren, bei dem Eintritt in die Versicherung gesundheitlich so gestärkt ist, daß er den Anstrengungen des Erwerbslebens gewachsen ist und wegen Erwerbsunfähigkeit nicht alsbald zur Rente berechtigt wird oder zu einem Heilverfahren Anlaß gibt.

Die Grundfälle, welche hierbei leitend sein sollen, sind folgende:

- Die Fürsorge wird sich zunächst zu beschränken haben auf Kinder, die an Tuberkulose leiden oder von ihr bedroht sind. Eine solche Bedrohung ist anzunehmen, wenn ein Kind mit schwindsüchtigen Eltern oder Geschwistern zusammenlebt, und auch dann, wenn Stryphulose oder Rachitis besteht.
- Für die Übernahme des Heilverfahrens kommen in Betracht Kinder von Versicherten und Rentempfängern und Waisen, welche Renten beziehen. Es wird grundsätzlich nur bei einem Alter von 10 bis

15 Jahren übernommen, doch sind Ausnahmen zugunsten auch jüngerer Kinder zulässig, besonders wenn in derselben Familie mehrere Kinder an Tuberkulose leiden.

- c) Die nach der Reichsversicherungsordnung für das Heilverfahren maßgebenden Grundsätze finden auch bei der Kinderfürsorge Anwendung. Das Eintreten der Landesversicherungsanstalt kann also nicht in Frage kommen bei hoffnungslosen Fällen, sondern nur dann, wenn die Aussicht besteht, die drohende Erwerbsunfähigkeit abzuwenden. Im gegebenen Falle wird das Heilverfahren solange durchzuführen sein, bis dieser Zweck erreicht ist oder feststeht, daß der gewünschte Erfolg nicht eintreten wird.
- d) Da auch der Staat und die Gemeinden in hervorragendem Maße an der Gesunderhaltung der heranwachsenden Jugend interessiert sind, so muß verlangt werden, daß diese oder andere Stellen, z. B. die Kreise, Vereine oder die Familie des Kindes sich an den Maßnahmen der Versicherungsanstalt beteiligen und im Einzelfalle ein Drittel der Gesamtkosten aufbringen. Die von Waisen bezogene Waisenrente wird im Falle des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt einbehalten.

Hiernach sollen zunächst nur tuberkulöse und tuberkulosebedrohte Kinder in Fürsorge genommen werden, weil die Unterbringungsmöglichkeit zurzeit nur eine beschränkte ist und der Kampf gegen die Tuberkulose im Vordergrund des Interesses steht. Für das Eintreten der Versicherungsanstalt muß auch hier, wie nach dem Gesetz beim Heilverfahren überhaupt, die Voraussetzung bestehen, daß der zu befürchtende Eintritt der Invalidität durch das Heilverfahren abgewendet wird. Aus diesem Grunde soll die Fürsorge im allgemeinen auch auf Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren beschränkt werden, weil sie nach den in den Heilstätten gemachten Erfahrungen in diesem Alter weit bessere Aussichten auf Erfolg bieten, als Kinder in jüngeren Jahren. Für Kinder mit offener Tuberkulose wird nur in besonders günstig liegenden Ausnahmefällen eingetreten werden können, weil bei ihnen auf Dauererfolge nur höchst selten zu rechnen ist und außerdem die derart erkrankten Kinder eine schwere Gefahr für die übrigen Pflanzlinge der Heilstätte bilden würden. Ihre Aufnahme bezw. Weiterbehandlung würde im Einzelfalle von der Entscheidung des leitenden Arztes der Anstalt abhängig gemacht werden. Die Forderung eines Zuschusses zu den Kurkosten läßt sich nicht umgehen, da das Reichsversicherungsamt die Bewilligung der Mittel davon abhängig macht. Sie ergibt sich auch aus den oben unter d) angeführten Gründen.

Zur Unterbringung von etwa 40 Kindern steht der Versicherungsanstalt ein Gebäude in dem dem Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ gehörenden, im Finkenwalde bei Stettin gelegenen früheren Sanatorium „Buchheide“ zur Verfügung, das sich für den beabsichtigten Zweck vorzüglich eignet. Die Verwaltung wird durch das Mutterhaus geführt, die ärztliche Versorgung durch den als langjährigen Berater der Kinderheilanstalt besonders erfahrenen Sanitätsrat Dr. Zahn aus Stettin ausgeübt werden. Die Gesamtkosten werden zunächst etwa 10 M. für den Tag und Kopf betragen, zu denen ein Zuschuß von 3—4 Mark täglich gefordert werden wird.

Mit der Aufnahme von Kindern wird voraussichtlich Anfang Oktober d. Js. begonnen werden können. Anträge für solche, die nach Buchstabe a bis c der Grundsätze zu berücksichtigen sind, sind an die Landesversicherungsanstalt zu richten, welche gegebenenfalls mit den Antragstellern in Verbindung treten, ihnen die nötigen Bescheide zur Begründung des Antrages übermitteln und die Ueberweisung des Kranken in die Heilstätte bewirken wird.

Wir bitten, innerhalb des dortigen Geschäftsbereiches dafür sorgen zu wollen, daß diese neue Einrichtung in den Kreisen der Beteiligten bekannt und daß in geeigneten Fällen davon Gebrauch gemacht werde. Dabei bitten wir aber auch zu beachten, daß die Unterbringungsmöglichkeit nur eine beschränkte ist und daß nur solche Fälle berücksichtigt werden können, die wohlbegründete Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung bieten.

Bei der Verfolgung der Anträge werden wir der Zweckmäßigkeit halber die Hilfe der Wohlfahrtsämter (Tuberkulosefürsorgestellen) in weitem Maße erbitten, weil ihnen die Verhältnisse in den Familien mit tuberkulösen Mitgliedern ohnehin regelmäßig bekannt sein werden und wir mit ihnen bei der Bekämpfung der Tuberkulose nach Möglichkeit Hand in Hand zu arbeiten dauernd bestrebt sind.

Stettin, den 7. August 1920.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Müller.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten, auch allen Amts- und Ortsvorstehern zur Kenntnis. Letztere wollen für weitgehendste Verbreitung sorgen.

Belgard, den 4. September 1920.

Das Versicherungsamt.

#### Betrifft: Die Innehaltung des Dienstweges.

In letzter Zeit, mehrten sich die Fälle, daß Städte, Landgemeinden usw. (ja sogar einzelne kommunale Dienststellen, wie Kreiswohlfahrtsämter, über den Kopf des Leiters des Kommunalverbandes hinweg, dem sie unterstehen) sich mit ihren Anträgen und Anfragen in Angelegenheiten meines Ressorts unter Umgehung der Provinzialbehörden unmittelbar an die Staats- und Reichs-Ministerien wenden. Diese Anträge und Anfragen müssen alsdann regelmäßig erst den zuständigen Provinzialbehörden zur weiteren Veranlassung und Berichterstattung zugefertigt werden, verursachen damit unnütze Schreibarbeit und erfahren, ohne der Sache zu dienen, zumeist erhebliche Verzögerungen. Aus Anlaß einer mir vorliegenden Beschwerde eines Reichsministeriums über die ihm durch jenes Verfahren erwachsende überflüssige und störende Belastung ersuche ich zur Vermeidung dieser Mißstände, die nachgeordneten Dienststellen nachdrücklich auf die von jeher bestehende Vorschrift hinzuweisen, daß sämtliche Schriftstücke nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Ministerien zu senden sind, und daß die schuldigen Beamten für Zuwiderhandlungen unter Umständen disziplinar haftbar sind.

Berlin W 66, den 13. August 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. W.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß allen Amtsvorstehern, Gemeinde- und Gutsvorständen sowie den Polizeiverwaltungen in den Städten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. September 1920.

Der Landrat.

Diesemigen Amtsvorsteher des Kreises, welche noch nicht die Nachweisung der aus der Amtskasse gezahlten Prämien für getötete Kreuzottern eingereicht haben, ersuche ich, mir dieselbe bis spätestens den 12. d. Mts. vorzulegen. Später eingehende Nachweisungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Belgard, den 4. Oktober 1920.

Der Landrat.

Diesemigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch immer nicht die Gehelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer in Stettin für 1920 eingereicht haben, werden ersucht, dieselben bestimmt bis 11. d. Mts.

bei Vermeidung der Festsetzung der angedrohten Strafe von 10 Mark einzusenden.

Belgard, den 4. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### Kollekte.

Für das Jahr 1921 ist vom Herrn Oberpräsidenten unter den bekannten Bedingungen die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern zur Beschaffung von Mitteln für die Aufgaben des Vereins Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ genehmigt worden.

Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 82 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege werden auf den Strecken der Reichseisenbahnen wieder gewährt. Die hierfür maßgebende Ausführungsbestimmung C VI zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung sowie das Muster für entsprechende Anträge sind untenstehend abgedruckt. Auch verweise ich auf Seite 90 ff. des Buches „Jugendpflege, Zusammenstellung der wichtigeren Bestimmungen und Erlasse“.

Berlin W. 66, den 22. Juli 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: Unterschrift.

## Fahrpreisermäßigung für Fahrten im Interesse der Jugendpflege

(Ausf.-Best. C VI zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung).

1. Zu den von Vereinen, die einer staatlich geförderten, besonders bekanntgegebenen Organisation für Jugendpflege, insbesondere dem Bund „Jugenddeutschland“ angehören, im Interesse der Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflügen werden jugendlichen Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die leitende erwachsenen Personen unter nachstehenden Bedingungen in der III. Klasse der Personenzüge zum halben Preise befördert:

a) die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen; auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens eine Aufsichtsperson entfallen;

b) die Mindestentfernung für eine Fahrriktion muß 10 Tarifkilometer betragen; die Höchstentfernung für eine Fahrriktion ist bei eintägigen Ausflügen auf 75 Tarifkilometer beschränkt.

2. Die Ermäßigung wird für Eil- und Schnellzüge in der Regel nicht gewährt. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind spätestens 8 Tage vorher bei der der Abgangsstation vorgelegten Eisenbahnverwaltung einzureichen.

Wird die Benutzung von Eil- und Schnellzügen gestattet, so wird der halbe Fahrpreis, bei Schnellzügen außerdem für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Zuschlag berechnet.

3. Die Eisenbahn kann an einzelnen Tagen die Ermäßigung versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

4. Die Ermäßigung ist von dem Verein bei der Abgangsstation schriftlich unter Angabe des Reisetages und -zieles, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl 2 Tage, bei 200 oder mehr Teilnehmern 5 Tage vorher zu beantragen.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation,

a) daß der antragstellende Verein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört,

b) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt;

- b) eine Bescheinigung des Leiters darüber,

a) wieviel Aufsichtspersonen und wieviel jugendliche Personen an dem Ausfluge teilnehmen,

b) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausfluge berechtigt sind, und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

Eisenbahndirektionsbezirk . . . . .

U n t r a g

zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung im Interesse der Jugendpflege

für . . . Teilnehmer (einschl. Aufsichtspersonen in der III. Wagenklasse von . . . nach . . . über . . . am . . . ten . . . 192 . . . Zug . . . und zurück von . . . nach . . . über . . . am . . . ten . . . 192 . . . Zug . . .

(Unterschrift des Vereins): . . . . . 192 . . .

## Bescheinigungen.

1. Der antragstellende Verein gehört unserer Organisation für Jugendpflege an,
2. Es handelt sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege; die Fahrpreisermäßigung wird im laufenden Kalenderjahre zum . . Male in Anspruch genommen.

1. An dem Ausflug nehmen teil: . . . Aufsichtspersonal, . . . jugendliche Personen.

2. Die jugendlichen Personen sind zur Teilnahme an dem Ausfluge berechtigt, von ihnen hat keine das 20. Lebensj. überschritten. . . den . . . ten . . . 192 (Unterschrift des Leiters des Ausfluges)

(Unterschrift der zuständigen Stelle der Organisation)

(Stempel oder Siegel gemäß (Vermerke und Stempel der Ziff. 4 letzter Absatz der Bescheinigungen auf der Rückseite). . . . . km.

Vorstehendes allen Jugendvereinen zur Kenntnis.  
Belgard, den 24. September 1920.  
Der Landrat.

## Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins wird der Äthylenschweißapparat Modell „S“ der Firma Carl Schirmeyer, Autogen-Schweißwerk in Erfurt, in den Größen I und II mit 2 bzw. 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesregierungen vereinbarten Äthylschweißverordnung unter der Typennummer J56 zum dauernden Betrieb in den Arbeitsräumen und in den Größen I—V mit 2, 4, 6 8 bzw. 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A44 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen, unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate in den Größen III—V von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Äthylschweißanlagen, wiberruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in Preußen zugelassen. Die Fabriknummern solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nietten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins in Halle a. S. erkennen lassen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 14. August 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meheren.

## Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins wird der Äthylenschweißapparat „Rhöna-Universal“ der Firma Autogenwerk „Rhöna“, G. m. b. H. in Kaltenordheim (Rhön) in den Größen RU 2 bis RU 4 mit 2,4 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesregierungen vereinbarten Äthylschweißverordnung unter der Typennummer J 59 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen RU 2 bis RU 5 mit 2,4 und

10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 45 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen RU 4 und RU 5 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Acetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) und unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in Preußen widerruflich zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des sächsischen Landesbaumeisters in Dornbach (Feldbahn) erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 2. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. von Mehren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. September 1920.

Der Landrat.

Von den Kassenärzten wird Klage darüber geführt, daß die Kassenmitglieder mit Vorliebe des Sonntags den Arzt in der Sprechstunde aufsuchen, obgleich die Fälle nicht dringlich sind und bis zum nächsten Tage Zeit haben. Ferner werden Arztbesuche sehr häufig so spät am Tage bestellt, daß der Besuch des Arztes in die Nachtzeit fallen muß. Ganz abgesehen von der sehr oft unnötigen Störung des Arztes in seiner Ruhezeit entstehen der Kasse erhöhte Kosten durch dieses Verfahren.

Die Kassenmitglieder dürfen den Arzt des Sonntags nur in den allerdringendsten Fällen, in denen Gefahr im Verzuge liegt, in Anspruch nehmen. Auf einen Besuch des Arztes am Tage der Bestellung kann das Kassenmitglied nur rechnen, wenn der Besuch bis zum Schlusse der Morgensprechstunde bestellt ist. Dringende Fälle sind hier von ausgeschlossen.

Belgard, den 22. September 1920.

Landrankenliste des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende. Graßmann.

## Bekanntmachung.

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Reichsnotopfer und für die Besitzsteuer für einen Teil der Abgabepflichtigen.

Da einem Teile der Abgabepflichtigen wegen des Mangels an Formularen die Steuererklärungsformulare erst spät zugestellt werden konnten, so wird für diejenigen Pflichtigen, denen die Formulare erst nach dem 20. September dieses Jahres zugestellt wurden, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Reichsnotopfer und die Besitzsteuer bis zum 20. Oktober dieses Jahres einschließlic verlängert.

Belgard, den 28. September 1920.

Finanzamt.

# Tebeco

hält Mund und Zähne rein und gesund.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Chlortatium 53%

empfehl. zur Herbstdüngung  
Bernhard Maack.

la. weisse Bohnen

empfehl. Bernh. Maack

## Baumaterialien aller Art

Zement, Kalk, Mauersteine, Dachsteine, Dachpappe, Steinzeugröhren, Krippenschalen, Drainageröhren, Chamottewaren, Rohrgewebe, Gips, Zwischenwandplatten usw. liefern

Ballowitz & Ziegler Abteil. Bauwaren  
STETTIN, Augustahaus, Fernsprecher 6000—6003.

Für den Vertrieb unserer bestbekanntesten, stark eingebrauten Biere suchen wir

## geeignete Vertreter

für Belgard und Polzin.

Stettiner Bergschloß-Brauerei  
Aktiengesellschaft, Stettin.

## Tägliche Rundschau

Wochenschrift für nationale Politik

Berlin SW. 68.

## Dem Vaterlande, nicht der Partei!

Was auch die Zeit dem Deutschen Reiche bringen mag, stets wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhaft für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekannte tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 12,— und 65 Pfg. Bestellgeld, vierteljährlich M. 36,— und M. 1,95 Bestellgeld. Der erste Monat wird zur Probe zum Vorzugspreis von M. 9,— frei Haus geliefert. Bestellungen hierauf sind nur an die Vertriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 7—8, zu richten.

## Bettnässen.

Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38.

Weiß-, Rot-, Wirsingkohl, Gelbe Kohlrüben, Währen aller Art gegen feste Rechnung u. Kommission in Wagonladungen.

Off. an Dit. Nibiski, Berlin, Zentralmarkthalle 1a.

Tel. Berlin-Pankow 451.

## Güter-Zentrale Belgard Berl.

Sachgemäße, grundreife Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Kennentampff,

H. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

la. Kieler

Schlei-Bücklinge

empfehl. Bernh. Maack.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.